

Betriebsreglement Lehrbienenstand (LBST) Bienenzüchterverein Bezirk Horgen (BVBH)

1. Sinn und Zweck

Der Bienenzüchterverein des Bezirks Horgen (BVBH) betreibt beim Weinbaumuseum auf der Halbinsel Au, Gemeinde Wädenswil, einen Lehrbienenstand. Dieser wird für folgende Zwecke geführt:

- Durchführung von Kursen für die Aus- und Weiterbildung von Imker/Imkerinnen.
- Führungen für die Öffentlichkeit, interessierte Gruppen und Schulen.

2. Eigentum/Miete

Die Benutzung der Räumlichkeiten im Weinbaumuseum, sowie die permanente Belegung des Standplatzes, werden durch eine jährlich wiederkehrende pauschale Mietzahlung an «die Gesellschaft für das Weinbaumuseum am Zürichsee» abgegolten.

Der Lehrbienenstand mit Mobiliar, Bienenvölkern und Verbrauchsmaterial ist Eigentum des BVBH. Das Mobiliar ist auf einer Inventarliste erfasst.

Ebenso wird über die Anzahl Bienenvölker und das Verbrauchsmaterial Buch geführt.

Es befinden sich nur Bienenvölker, welche zum Eigentum des LBST gehören, auf dem Areal.

Der BVBH stellt dem Standbetreuer den LBST, sowie sämtliche Einrichtungen und Bienenzuchtartikel, kostenlos zur Verfügung.

3. Betrieb und Unterhalt

Der Lehrbienenstand wird von einer Betriebskommission betrieben und unterhalten.

Die Betriebskommission wird von der GV jeweils für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Betriebskommission muss mindestens 3 Mitglieder enthalten.

Die Betriebskommission konstituiert sich selbst und legt zu Beginn der Amtsdauer die Leitung fest.

Sie besteht aus folgenden Mitgliedern (wobei mehrere Funktionen von der gleichen Person wahrgenommen werden können):

- | | |
|-------------------------------------|---|
| • Standbetreuer/-in; | Führung Betrieb LBST (gemäss Pflichtenheft Standbetreuer) |
| • LBST-Betreuer/-in Unterhalt; | Ordnung Räumlichkeiten Weinbaumuseum/Standunterhalt |
| • LBST-Betreuer/-in Sekretariat; | Kontaktperson/Reservation/Organisation Kurswesen / Finanzen |
| • Kursleiterteam; | Durchführung Kurse / Führungen |
| • Mind. 1 Vereinsvorstandsmitglied; | Koordination mit Vorstand BVBH (Jahresprogramm) |

4. Aufgaben der Betriebskommission

- Die Betriebskommission unterhält den LBST, so dass der LBST jederzeit für den vorgesehenen Zweck zur Verfügung steht.
- Die Betriebskommission erstellt eine Jahresplanung für das Kurswesen / Vereinsanlässe / öffentliche Führungen in Absprache mit dem Weinbaumuseum. Die Jahresplanung ist mit dem Vorstand des BVBH abzustimmen.

Betriebsreglement Lehrbienenstand (LBST) Bienenzüchterverein Bezirk Horgen (BVBH)

- Die Betriebskommission erstellt eine eigene Jahresabrechnung und ein Jahresbudget z.Hd. des Vereinsvorstandes BVBH.
- Die Betriebskommission führt eine eigene Buchhaltung mit einem Betriebskonto.
- Die Betriebskommission erstellt einen Jahresbericht z.Hd. des Vereinsvorstandes BVBH.

5. Kompetenzen der Betriebskommission

Nicht budgetierte Ausgaben für den Unterhalt des LBST bis zu einem jährlichen Betrag von Fr. 500.- fallen in die Kompetenz der Betriebskommission.

6. Entschädigung der Betriebskommission

Der Vereinsvorstand legt die Entschädigung für die Mitglieder der Betriebskommission fest. Jedes Kommissionsmitglied erhält als Grundentschädigung Fr. 100.- pro Jahr. Diese Entschädigung gilt für das Standardprogramm mit 3-4 Veranstaltungen, für Sitzungen und administrative Aufwendungen. Spesen sind in der Betriebsrechnung zu budgetieren und über diese abzurechnen.

Die Aufwendung bei zusätzlichen Veranstaltungen und Führungen werden separat vergütet. Dies sind vor allem Schul- oder Firmenführungen.

Der Standbetreuer erhält den gesamten jährlichen Honigertrag und keine weiteren Entschädigungen.

7. Einnahmen

Die Betriebskommission legt die Tarife für Führungen und Schulungen fest. Für Führungen erhobene Einnahmen werden zwischen der Führungsleitung und dem LBST zu folgenden Teilen abgerechnet; 80% Führungsleitung / 20% LBST. Sonstige Gewinn-Einnahmen fließen in die LBST-Jahresrechnung ein.

8. Kursgelder

Die Kursgelder und die Entschädigung für die Kursleitung werden durch die Betriebskommission festgesetzt.

9. Auflösung und Zweckänderung

Eine Zweckänderung oder Auflösung des LBST muss durch die GV beschlossen werden.

10. Schlussbestimmung

Das Betriebsreglement des LBST BVBH wird durch die GV vom 9. März 2019 genehmigt und tritt per 1. April 2019 in Kraft.

Änderungen dieses Betriebsreglementes bedürfen der Zustimmung durch die GV.

Präsident Bienenzüchterverein Bezirk Horgen

Leitung Betriebskommission